

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

\_\_\_\_\_  
Privatanschrift mit Telefon-Nr.

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Ministerium für Schule und Berufsbildung  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Str. 16 - 22  
24105 Kiel

**Antragsruhestand gemäß § 36 Abs. 1 LBG**

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 36 Abs. 1 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 36 Abs. 1 i.V.m. 35 Abs. 1 Satz 4 LBG mit Ablauf des:

31. Januar \_\_\_\_\_

31. Juli \_\_\_\_\_

(abweichende Termine sind nicht zulässig)

**Antragsruhestand gemäß § 36 Abs. 2 und 3 LBG**

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 36 Abs. 2 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, gelten gemäß § 36 Abs. 3 LBG besondere Altersgrenzen (s. S. 2).

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 36 Abs. 2 oder 3 i.V.m. 35 Abs. 1 Satz 4 LBG mit Ablauf des:

31. Januar \_\_\_\_\_

31. Juli \_\_\_\_\_

(abweichende Termine sind nicht zulässig)

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis \_\_\_\_\_ (GdB) und gilt bis zum \_\_\_\_\_.

Die versorgungsrechtlichen Folgen, die sich ggf. aus §§ 5 und 6 i.V.m. §§ 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein mit Blick auf das frühzeitige Ausscheiden ergeben, sind mir bekannt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Besondere Antragsaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3 LBG für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem 1. Januar 1969 geboren sind:

1. Wer vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2011 eine bis zum Beginn des Ruhestands bewilligte
  - a. Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrmmodell oder
  - b. Altersteilzeit oder
  - c. Beurlaubung ohne Dienstbezügeangetreten haben.
3. Sonstige Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, können die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Schulhalbjahres beantragen, in dem die folgende individuelle Altersgrenze erreicht wird:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	0
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10